

Mündliche Prüfung vom 18.06.04
RiKG Hartung (Berlin, erstes Staatsexamen)

Vorgespräch

Das Vorgespräch war 5 Tage vor der Prüfung im Kammergericht. Er hat uns nach Vornoten und Berufstendenzen gefragt. Eine Stoffeingrenzung nahm er nicht wirklich vor: Verschachteltes Hypothekenrecht werde er wohl nicht machen. Im WahlF hat er angedeutet, dass bei einer Prüfung mit zwei Prüflingen ein erbrechtlicher Fall vielleicht zu umfangreich sei. Wir haben ihn aber nicht nach einer Eingrenzung im WahlF gefragt. Er hat es von sich aus angedeutet. Es war aber so unklar, dass wir nicht wussten, ob er wirklich eingrenzt. Es kam aber doch dann tatsächlich nur FamR dran.

Person

Ich dachte zuerst, dass er der unkomplizierteste Prüfer sei, einfach so von seiner Art her wirkte er im ersten Moment vielversprechend. Von allen Prüflingen wurde er aber als unangenehm empfunden. Nicht weil er einen reinlegen will oder so, auf keinen Fall (keine Angst!). Aber in der Prüfung fanden wir sein Verhalten eher hinderlich. Er wirkte absolut neutral und zeigte keine Regung. Vielleicht entstand dieser Eindruck auch nur im Vergleich zu unseren anderen Prüfern, da diese uns besser gelenkt haben und vor allem auch auf uns eingegangen sind. Seine Fragestellung ist auch nicht optimal: Unnötig kompliziert, manchmal wussten wir nicht, was er will. Er reitet auch eher auf Nebenfragen rum. Aber keine Angst. Geht immer so weit wie möglich auf ihn ein. Seine Fälle sind nicht die schwersten.

ZivilR

Fall 1: K kauft Auto beim Händler H. Garantie wird vereinbart. Bremsen sind kaputt. K lässt die Bremsen sofort in einer Werkstatt für 300 € reparieren, da er das Auto dringend braucht. Er geht zum Anwalt: Was kann er machen?

- Rücktritt: (P), da keine Fristsetzung
- SchErs §§ 280, 281, dto.
- andererseits: Unmöglichkeit der NachE
- Garantie 443 (-); 276 (-) obwohl im Sachverhalt von Garantie die Rede war. Wir haben es bis heute nicht verstanden.
- GoA wurde angedacht
- Frage zum alten SchuldR

Fall 2: (Es waren noch weniger als 5 Min. übrig) K ersteigert „Minnicomputer“ im Internet bei V. V versendet durch Transporteur T, das Ding geht unter. Muss K zahlen?

- Gefahrübergang, etc.
- verwirrend, nach Versendungskauf wird plötzlich geklärt, dass V ein Händler ist. Also § 474 II.

FamR

M ist geschieden und hat ein Kind. Er zahlt dafür Unterhalt. M heiratet neu, bekommt ein zweites Kind und kündigt seinen Beruf um Hausmann zu sein und sein Kind zu betreuen. Nun will er Unterhalt beenden/kürzen.

- neue Pflicht aus §§ 1356 I, 1353 I 2 vs. Kindesunterhalt des ersten Kindes aus erster Ehe (s. § 1582), Hausmanns-Rspr.
- Fragen zur Düsseldorfer Tabelle und Familienunterhalt (§§1601 ff. und §§ 1570 ff.)
- Fragen zum Unterhalt an die Ex-Frau (Differenzmethode statt Anrechnungsmethode, § 1573))
- In der letzten Minute wurde noch die Frage nach der Einschränkung von nahehel. Unterhalt durch Vertrag gefragt.

Fazit

Die Fälle und die Lösungen habe ich *sehr* verkürzt, da es (bei ihm) nichts bringt danach zu lernen. Er wird seine Fälle nicht wieder verwenden. Also lernt nicht nach Protokoll, sondern macht Euch am besten die Grundlagen des BGB klar.

Lasst Euch nicht ermutigen, wenn das hier vielleicht negativ klingt. Er verlangt wohl nur Grundkenntnisse wichtig sind dazu vor allem Normnennung und aktuelle Rspr., bzw. aktuelle Probleme.

Viel Glück, es ist auf jeden Fall machbar!!!!